

Lösungsskizze Fall 8:

A. Anspruch des V gegen K

Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.000 Euro aus § 433 II

1. Anspruch entstanden?

Ein Kaufvertrag wurde zweifelsfrei geschlossen.

2. Anspruch untergegangen?

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte gem. § 326 I untergegangen sein.

a. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

b. Die Leistungspflicht des Schuldners müsste nach § 275 untergegangen sein. Hier wurde eine der Gattung nach bestimmte Leistung geschuldet (500 Fische). Unmöglichkeit erst, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist.

Jedoch Konkretisierung der Schuld zur Stückschuld gem. § 243 II mit der Wirkung, dass sich die Schuld auf die 500 gelieferten Fische beschränkt hat?

Was die erforderlichen Handlungen des Schuldners nach § 243 II sind, hängt davon ab, ob Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurden.

Hier Bringschuld. Erforderlich war seitens des Schuldners die Aussortierung und Lieferung der Ware zum Wohnort (bzw. Gewerbeniederlassung), sowie das tatsächliche Anbieten der Ware vor Ort. Hier (-), da V die Ware nicht vor Ort angeboten hat. Eine Konkretisierung zur Stückschuld über § 243 II scheidet demnach aus.

Jedoch kommt eine Konkretisierung nach § 300 II in Betracht. Mit dem in der Norm angesprochenen Gefahrenübergang ist die Leistungsgefahr gemeint, so dass eine Gattungsschuld nach § 300 II konkretisieren kann. Dies setzt aber voraus, dass K in Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. geraten ist.

aa. Zunächst muß ein wirksamer und erfüllbarer Anspruch vorliegen. Der Anspruch aus dem Kaufvertrag ist wirksam. Auch haben K und V vereinbart, dass V am 30.5. liefern soll.

bb. Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen seitens des V lagen auch vor.

cc. Angebot der Leistung durch den Schuldner

aaa. Zunächst müsste K dem V die Leistung tatsächlich angeboten haben und zwar wie geschuldet, § 294. Geschuldet war hier die Ablieferung der Fische am Wohnsitz des K. Die Leistung muß so angeboten werden, dass der Gläubiger nur noch zuzugreifen braucht, um die Leistung anzunehmen (Palandt, BGB, 65. Auflage, § 294, Rn. 2). V befand sich erst auf dem Weg zu K, ein Anbieten der Leistung war noch nicht erfolgt. Es lag somit kein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 vor.

bbb. Jedoch genügt unter den Voraussetzungen des § 295 ausnahmsweise ein bloßes wörtliches Angebot.

Indem K den V anrief und ihm sagte, dass er sich auf dem Weg gemacht habe, hat er ihm zumindest konkludent die Leistung wörtlich angeboten (an dieser Stelle wird man wohl nicht allzu strenge Anforderungen an ein wörtliches Angebot stellen dürfen).

Auch hat K erklärt, dass er die Ware nicht annehmen werde.

V hat K somit ein wörtliches Angebot i.S.d. § 295 gemacht.

dd. Nichtannahme durch den Gläubiger, § 293

K hat die Leistung auch nicht angenommen. Dass nur vorübergehend verhindert war ist unschädlich, da ein Termin für die Leistung vereinbart wurde, § 299.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

ee. Folglich befand sich K im Annahmeverzug. Gem. § 300 II ist die Leistungsgefahr auf den K übergegangen, die Gattungsschuld wurde zur Stückschuld konkretisiert.

Somit ist V nach § 275 I von seiner Leistungspflicht befreit.

c. Nach § 326 I wäre K somit von der Kaufpreiszahlungsverpflichtung befreit worden. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn ausnahmsweise eine Norm den Anspruch aufrechterhält. In Betracht kommt hier nur § 326 II S.1, 2. Fall. Dazu müsste sich K zum Zeitpunkt des Unmöglichwerdens im Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. befunden haben. Wie bereits festgestellt, ist dies der Fall.

d. Gem. § 326 II S.1, 2. Fall bleibt K somit weiterhin zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

3. K kann von V die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10.000 Euro aus § 433 II verlangen.

B. Anspruch des K gegen V

I. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 haben.

1. Ein Schuldverhältnis liegt vor.

2. V müsste eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben. Die für §§ 280, 283 notwendige Pflichtverletzung liegt hier in dem unmöglichkeitsbedingten Freiwerden von der Leistungspflicht nach § 275, siehe § 283.

3. Jedoch müsste V dies auch zu vertreten haben, § 280 I S.2. Die Fische sind aufgrund eines unverschuldeten Unfalls gestorben, so dass V die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat (Anmerkung: Gem. § 300 I würde V nicht einmal für leichte Fahrlässigkeit haften).

4. Ein Anspruch des K gegen V aus § 280, 283 scheidet aus.

II. Jedoch könnte er einen Anspruch auf Herausgabe des von dem Schädiger des Unfalls gezahlten Summe gem. § 285 haben.

1. Ein Wegfall der Leistungspflicht des V nach § 275 liegt vor.

2. V müsste deshalb für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz erlangt haben. Hier hat der Verursacher des Verkehrsunfalls 11.000 Euro an V gezahlt.

3. Es muss auch Identität zwischen dem Gegenstand, der nicht mehr geleistet werden braucht und dem Gegenstand, für den der Schuldner Ersatz verlangt, bestehen (Palandt, § 285, Rn. 8). Dies sind in beiden Fällen die Fische, womit auch diese Voraussetzung erfüllt wäre.

4. Rechtsfolge: V ist gem. § 285 zur Herausgabe des erlangten Ersatzes verpflichtet.

5. Somit kann K von V die Zahlung von 11.000 Euro verlangen.

Abwandlung:

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II haben.

1. Der Anspruch ist entstanden

2. Jedoch könnte er gem. § 326 I untergegangen sein.

a. Gegenseitiger Vertrag (+)

b. Die Leistung des Schuldners müsste nach § 275 unmöglich geworden werden.

Hier wurde eine der Gattung nach bestimmte Leistung geschuldet (500 bestimmte Fische). Unmöglichkeit erst, wenn die gesamte Gattung untergegangen ist.

Jedoch Konkretisierung der Schuld zur Stückschuld gem. § 243 II mit der Wirkung, dass sich die Schuld auf die 500 gelieferten Fische beschränkt hat?

Was die erforderlichen Handlungen des Schuldners nach § 243 II sind, hängt davon ab, ob Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurden.

Hier Bringschuld. Erforderlich war seitens des Schuldners die Aussortierung und Lieferung der Ware zum Wohnort (bzw. Gewerbeniederlassung), sowie das tatsächliche Anbieten der Ware vor Ort. Hier (+): V hat den LKW sogar bis zur Ladebucht gebracht. K hätte nur noch zugreifen müssen. Rechtsfolge: gem. Beschränkung der Leistungspflicht auf die 500 gelieferten Fische. Diese sind gestorben, so dass die Leistungserbringung nach § 275 I unmöglich geworden ist.

Van't-Hoff-Straße 8, Raum 320, Tel.: 838-53382

Fragen oder Änderungsvorschläge bitte an jloster mann@yahoo.de

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

c. Somit ist der Kaufpreisanspruch an sich nach § 326 I erloschen.

d. **Ansprucherhaltungsnorm?** Der Anspruch könnte dennoch erhalten bleiben, wenn eine Norm greift, die den Kaufpreiszahlungsanspruch entgegen des § 326 I aufrechterhält. In Betracht kommt hier nur § 326 II S.1, 1. Fall. Dazu müsste der V jedoch die Unmöglichkeit allein oder zumindest weit überwiegend zu vertreten haben.

V hat die Ladung des LKW nicht festgezurr, damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, somit fahrlässig gehandelt, § 276 II. Jedoch wurde der Tod der Fische auch durch das Verhalten des K verursacht, also lag auch seitens des K Fahrlässigkeit vor. Somit haben beide die Unmöglichkeit zu vertreten.

e. § 326 II S.1, 1. Fall wäre vom Wortlaut zumindest dann einschlägig, wenn K den Untergang der Ware weit überwiegend zu vertreten hätte. Damit sind jedoch Fälle gemeint, in denen der Verschuldensanteil des anderen kaum ins Gewicht fällt (MüKo, BGB, § 326, Rn. 78). Hier wird man aber davon ausgehen können, dass der Verschuldensanteil des K 60 % beträgt, also nicht soweit überwiegend, dass der Verschuldensanteil des V von 40 % nicht ins Gewicht fällt.

Somit wären an sich die Voraussetzungen des § 326 II S.1, 1. Fall nicht vorliegend, so dass K seinen Anspruch verliert.

f. Dies scheint jedoch nicht billig zu sein. Es lässt unberücksichtigt, dass dem K ein Verschulden bzgl. der Unmöglichkeit trifft.

Vor allem ist zu beachten, dass K gegen V einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 haben könnte. Die Voraussetzungen (Schuldverhältnis, Unmöglichwerden der Leistung nach § 275 als Pflichtverletzung, Verschulden und kausaler Schaden) liegen vor. Der kausale Schaden würde sich nach der Differenztheorie auf 5000 Euro beziffern (eigenen Verschuldensanteil des K erst mal unberücksichtigt), da K die Fische für 15.000 Euro hätte verkaufen können und er einen Kaufpreis für 10.000 Euro bezahlen müsste.

Fraglich ist nun also, wie das Problem der beidseitig zu vertretene Unmöglichkeit zu lösen ist.

- Nach der früheren Rechtsprechung wurde ENTWEDER dem Verkäufer der Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 II ODER dem Käufer der Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 283 gewährt. Es wurde der Anspruch der Person geprüft, dessen Mitverschuldensanteil NIEDRIGER war (hier Anspruch des V: 40 %). Dann wurde der Anspruch um seinen Mitverschuldensanteil gekürzt.

Der Anspruch des V gegen K aus § 433 II beträgt hier 10.000 Euro, nach Kürzung um seinen Mitverschuldensanteil (abzüglich 40% = abzüglich 4000 Euro) verbleibt ein Anspruch i.H.v. 6000 Euro.

K geht dagegen leer aus.

Man erkennt hier schnell, dass die Meinung der Rechtsprechung nicht immer zu billigen Ergebnissen führt. Vor allem, wenn der Käufer die Sache mit Gewinn hätte weiterverkaufen könne. In der vorliegenden Konstellation bekommt nur V einen Anspruch, der K dagegen nicht. Damit hätte es für das Ergebnis keinen Unterschied gemacht, ob K die Ware für 15.000 Euro oder 1.000.000 Euro hätte weiterverkaufen können, da SEIN Schaden vorliegend absolut unberücksichtigt bleibt. So ganz billig ist dies nicht.

- Nach der herrschenden Lehre bleiben zunächst BEIDE Ansprüche erhalten. Dabei sind die Voraussetzungen des Anspruchs des Verkäufers aus § 433 II und des Anspruchs des Käufers aus §§ 280, 283 separat zu prüfen. Danach wird jeder Anspruch um den Mitverschuldensanteil des Anspruchstellers gekürzt. Die beiden Ergebnisse werden dann schließlich miteinander saldiert.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II: 10.000 Euro,
gekürzt um 40 %: 6000 Euro

Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280, 283: 5000 Euro,
gekürzt um 60%: 2000 Euro

(nach der Differenztheorie, d.h. Differenz aus dem gesamten
entgangenen Gewinn von 15.000 Euro und dem Betrag,
den er selbst als Kaufpreis hätte zahlen müssen)

= 4000 Euro

Verrechnet man die Ansprüche von V und K, so verbleibt also ein Anspruch des V gegen K
aus § 433 II i.H.v. 4000 Euro.

Um die Verwirrung komplett zu machen:

Man kann das ganze auch nach der Surrogationsmethode ausrechnen.

Der Schaden des K nach der Surrogationsmethode beträgt 15.000 Euro
Gekürzt um 60 % 6.000 Euro

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des V nach §§ 433 II beträgt 10.000 Euro
UNGEKÜRZT 10.000 Euro

-4.000 Euro

Somit ergibt sich auch nach dieser Variante ein Anspruch des V gegen K in Höhe von 4.000 Euro.

Aber warum wird in dieser Variante der Anspruch V gegen K NICHT gekürzt? Ganz einfach, weil dieser
Berechnung die Surrogationsmethode zugrunde liegt. Und diese geht nun mal von der Aufrechterhaltung
der Gegenleistungspflicht aus. Merkt Euch besser den oben genannten Weg. Er ist einfacher zu merken:
Jeder muß seinen Anspruch um seinen Mitverschuldensanteil kürzen, wobei nach der Differenztheorie
ermittelt wird.

Zur Erinnerung: Was war noch einmal die Differenz- oder Surrogationstheorie?

Beides sind unterschiedliche Wege der Schadensermittlung:

Beispiel, in welchem der Unterschied beider Arten zum Tragen kommt:

A und B möchten ihre Fahrräder tauschen. A möchte B sein Mountainbike im Wert von 1.000 Euro
übereignen, B dem A im Gegenzug ein Rennrad im Wert von 1.500 Euro. Das Rennrad, welches durch B
an A übereignet werden sollte, wird zerstört (schuldhaft durch B).

Anspruch des A nach §§ 280 I, III, 283?

Was ist der Schaden? Klar ist jedenfalls, dass B das Rennrad nicht mehr liefern muß (§ 275 I). Aber was
kann A verlangen? Zwei Wege sind denkbar.

- A gibt dem B trotzdem das Mountainbike und verlangt als Schadensersatz dem Wert des
untergegangenen Rennrads: 1.500 Euro (Surrogationstheorie). Der Anspruch des A gegen B auf
Übergabe des Rennrads wird durch den Schadensersatzanspruch ausgetauscht (surrogiert)
- A behält das Mountainbike und verlangt die Wertdifferenz zwischen den beiden Fahrrädern: 500
Euro (Differenztheorie)

Nach h.M. hat der Gläubiger ein Wahlrecht zwischen beiden Ermittlungsmethoden (dass der Gläubiger zu
seiner Leistung nach § 326 I nicht verpflichtet ist, spricht nicht gegen die Surrogationstheorie. Nur weil er
nicht leisten muß heißt dies ja noch lange nicht, dass er nicht leisten DARF).

Besteht die Gegenleistung in einer GELD-Zahlungspflicht, so spielt der Streit keine Rolle, da sich zwei
verrechenbare Geldzahlungsansprüche gegenüber stehen.

- Nach einer weiteren Ansicht geht der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer gem.
§326 I unter. Jedoch erhält er einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, weil der Käufer
die Pflicht hatte, die Leistung nicht durch ein zu vertretendes Einwirken auf den
Kaufgegenstand unmöglich zu machen (Beispiel zu dieser Ansicht: Schmidt/Seidel,

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Schulrecht AT, 3. Auflage, Rn. 430). Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers muß dann jedoch um sein Mitverschuldensanteil gekürzt werden, § 254.

Der Käufer hat auch nach dieser Ansicht einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 283, welcher um sein Mitverschuldensanteil gekürzt wird.

Da der Anspruch des Verkäufers aus § 280 I auf Ersatz eines Schadens gerichtet ist, welcher stets dem Verlust des Kaufpreises entspricht, kommt diese Ansicht zu dem selben Ergebnis wie die letzt genannte Ansicht.

Da die Methode der Rechtsprechung aufgrund des „Alles-oder-Nichts“-Prinzips zu unbilligen Ergebnissen kommen kann, ist diese abzulehnen. Die beiden letzte genannten Theorien kommen zu dem selben Ergebnis, so dass eine Entscheidung zwischen diesen beiden nicht notwendig ist.

V kann somit von K den Kaufpreis von 4.000 Euro verlangen.